

Amtsblatt

Jahrgang 2017 | Nr. 11 | Ausgabetag 27.06.2017

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2017	107

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter **www.monheim.de** abgerufen werden.

Jahrgang 2017 | Nr. 11 | Ausgabetag 27.06.2017

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 24.05.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 05.01.2017 erlassen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
				EUR
Ergebnisplan				
Erträge	372.485.500	250.000	0	372.735.500
Aufwendungen	372.416.920	2.439.000	2.330.000	372.525.920
Finanzplan				
<u>aus laufender</u> Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	364.005.500	250.000	0	364.255.500
Auszahlungen	360.237.060	2.439.000	2.330.000	360.346.060
aus Investitionstätigk.				
Einzahlungen	8.049.000	0	0	8.049.000
Auszahlungen	88.655.700	1.365.000	0	90.020.700
aus Finanzierungstät.				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	1.661.000	0	0	1.661.000

Jahrgang 2017 | Nr. 11 | Ausgabetag 27.06.2017

§ 2

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 41.680.000 EUR um 2.845.000 EUR erhöht und damit auf 44.525.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte **Verringerung der Ausgleichsrücklage** und/oder die bisher festgesetzte **Verringerung der allgemeinen Rücklage** werden nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 7

Absatz 1 Satz 1 lautet nun wie folgt:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NRW, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Erträge oder Einzahlungen gegenüberstehen.

Die Bestimmungen der Absätze 2-7 werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 26.05.2017 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Schreiben vom 06.06.2017 die Kenntnisnahme bestätigt und sein Einverständnis zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2017 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags



Jahrgang 2017 | Nr. 11 | Ausgabetag 27.06.2017

von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse http://www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.06.2017

gez. Zimmermann Bürgermeister